

Stadt Knittlingen
E n z k r e i s

Betr.: Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Auf Grund des Zusammenschlusses der Stadt Knittlingen mit der Gemeinde Freudenstein ist eine Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung notwendig.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Satzung zu beschließen:

Stadt Knittlingen
E n z k r e i s

S a t z u n g
über die

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 373) in Verbindung mit § 1 der ersten Durchführungsverordnung des Innenministeriums zur Gemeindeordnung in der Fassung vom 25. 8. 1969 (Ges.Bl. S. 208) hat der vorläufige Gemeinderat der Stadt Knittlingen in seiner öffentlichen Sitzung am 11. August 1975 die folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Knittlingen ergehen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Ortsnachrichtenblatt der Stadt Knittlingen, Ortsnachrichten für Knittlingen, Freudenstein, Hohenklingen und Kleinvillars
- Amtsblatt der Stadt Knittlingen - .

§ 2

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Knittlingen vom 27. 2. 1973 und der Gemeinde Freudenstein vom 14.6.1956 i.d.F. vom 8.2.1967 außer Kraft.

Knittlingen, 11.8.1975

gez. Kübler
Amtsverweser